



10 Jahre Oberflächengarantie

auf MACO-RUSTICO-Ladenbeschläge mit PREMIUM-PLUS-Oberfläche

Die Mayer & Co Beschläge GmbH, FN 136280 m, 5020 Salzburg, Alpenstraße 173, Österreich (kurz „**MACO**“), ist attraktiver Partner für Hersteller technologisch anspruchsvoller Fenster-, Türen- und Fensterladensysteme sowie verwandter Geschäftsfelder. MACO legt großen Wert auf die Qualität seiner Beschläge und Beschlagsysteme und unterzieht seine Produkte strengen Prüfkriterien.

Die mit der Oberflächenbeschaffenheit MACO-PREMIUM-PLUS versehenen RUSTICO-Ladenbeschläge weisen eine besondere Korrosionsbeständigkeit auf. Daher gewährt MACO seinen Kunden für MACO-RUSTICO-Ladenbeschläge, die mit einer PREMIUM-PLUS-Oberfläche versehen sind, zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eine freiwillige Herstellergarantie unter den nachfolgenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen.

Garantiebedingungen auf der Rückseite

1. GARANTIEERKLÄRUNG

Die MACO-Oberflächengarantie gilt für einen Zeitraum von **10 Jahren ab Rechnungsdatum** und ausschließlich zu Gunsten von **Verarbeitern**, die MACO-RUSTICO-Ladenbeschläge mit PREMIUM-PLUS-Oberfläche von MACO erworben haben und in den von ihnen hergestellten Fenster- bzw. Türsystemen verbauen, nicht jedoch gegenüber Endverbrauchern oder anderen Personenkreisen. Die Abtretung von Garantieansprüchen an Dritte ist unzulässig. Dritte können daher aus dieser Garantieerklärung zu Gunsten der Verarbeiter keine Ansprüche ableiten oder geltend machen, auch nicht unter Berufung auf einen Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter.

Die MACO-Oberflächengarantie umfasst ausschließlich die Oberflächenbeschaffenheit der MACO-RUSTICO-Ladenbeschläge mit PREMIUM-PLUS-Oberfläche.

Ein Garantiefall liegt demnach vor, wenn innerhalb von 10 Jahren ab Kauf (Rechnungsdatum) eines MACO-RUSTICO-Ladenbeschlags mit PREMIUM-PLUS-Beschlagoberfläche und Verarbeitung desselben durch den Verarbeiter bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und Einhaltung der untenstehenden Garantievoraussetzungen und -ausnahmen

- › eine deutlich sichtbare Beeinträchtigung der im montierten Zustand noch sichtbaren Oberfläche durch Rotrost besteht, oder
- › sich die Oberfläche durch Korrosion am Grundmaterial ablöst.

2. GELTENDMACHUNG DER GARANTIE DURCH DEN VERARBEITER

Die MACO-Oberflächengarantie ist vom Verarbeiter gegenüber MACO innerhalb der Garantiezeit und **innen vierzehn (14) Tagen ab Kenntniserlangung eines Garantiefalls unter Vorlage der Originalrechnung und Übergabe der beanstandeten Teile an MACO schriftlich geltend zu machen.**

3. UNSERE LEISTUNGEN IM GARANTIEFALL

Liegt ein Garantiefall im Sinne dieser Garantiebedingungen vor und ist kein Garantieausschlussgrund nach Punkt 5 gegeben, leistet MACO kostenlosen Ersatz für den defekten Beschlag bzw. das defekte Bauteil. Ist das defekte Bauteil bereits aus dem Sortiment ausgeschieden, garantiert MACO den kostenfreien Ersatz eines zumindest gleichwertigen Bauteils mit derselben Funktion.

Durch die Vornahme einer Garantieleistung im Falle eines Garantiefalls wird die Garantiezeit nicht verlängert und auch keine neue Garantie in Kraft gesetzt. Die von der ursprünglichen Garantiezeit verbleibende Restgarantiezeit gilt auch für das Ersatzprodukt.

Die Garantieleistung beschränkt sich auf den kostenlosen Ersatz des defekten Beschlags bzw. Bauteils. Sie umfasst nicht über den Ersatz des Bauteils hinausgehende Kosten, wie etwa Liefer- oder Transportkosten, Kosten für den Aus- bzw. Einbau der Beschlagteile, Nachbesserungskosten etc. und insbesondere auch keinen Schadenersatz oder Ersatz von Folgeschäden. Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Garantieerklärung zum Nachteil des Garantienehmers nicht eingeschränkt.

4. GARANTIEVORAUSSETZUNGEN

Die MACO-Oberflächengarantie wird nur unter den kumulativ vorliegenden Voraussetzungen gewährt, dass der Kunde

- a) die MACO-RUSTICO-Ladenbeschläge bestimmungs- und sachgemäß entsprechend den produktspezifischen Beschreibungen (abrufbar im Downloadbereich unter www.maco.eu) verwendet hat;
- b) alle Anwendungs-, Verarbeitungs-, Sicherheits- und Warnhinweise von MACO sowie sonstige Vorgaben gemäß Montagehinweise beachtet und eingehalten hat;
- c) ausschließlich MACO-RUSTICO-Beschlagschrauben aus Edelstahl verwendet hat;
- d) MACO-RUSTICO-Ladenbeschläge nachweislich durch Fachpersonal fachgerecht verbaut hat;
- e) alle Instruktionspflichten gegenüber dem Endanwender nachweislich erfüllt hat;
- f) durch Vorlage eines Wartungs- oder Garantiepasses nachweislich die entsprechende/n Wartung/en gemäß den produktspezifischen MACO Wartungs- und Bedienungsanleitungen für MACO-RUSTICO-Ladenbeschläge durchgeführt hat; und
- g) bei der Verarbeitung von MACO-RUSTICO-Ladenbeschlägen ausschließlich MACO-Komponenten verwendet hat.

5. GARANTIEAUSSCHLUSS

Von der Garantie **ausgenommen** sind

- a) Einstellbereiche, Klemmschrauben, Einstellschrauben und bewegte Teile;
- b) blankes Metall an Schnittstellen, Stanzlöchern und davon ausgehende Korrosion;
- c) mechanische Beschädigungen an der Oberfläche;
- d) elektromechanische Beschlagsysteme, wie z. B. elektrische, **elektronische** und magnetische Bauteile sowie deren mechanische Beschlagbauteile;
- e) Komponenten, die aus fertigungstechnischen Gründen nicht mit PREMIUM-PLUS beschichtet werden können;
- f) ungeeignete bzw. unsachgemäße Verwendung entgegen den MACO-Montagehinweisen;
- g) MACO-RUSTICO-Ladenbeschläge mit PREMIUM-PLUS-Oberfläche, auf die Korrosion durch Fremdmaterialien übertragen wurde;
- h) MACO-RUSTICO-Ladenbeschläge mit PREMIUM-PLUS-Oberfläche, bei denen sich loser Rost auf unbeschädigten Oberflächen ablagert;
- i) MACO-Beschlagteile, die in Kombination mit Beschlagbauteilen von Fremdherstellern verbaut wurden;
- j) MACO-RUSTICO-Ladenbeschläge bzw. Bauteile, die unsachgemäß gelagert bzw. transportiert wurden sowie
- k) entsprechend gekennzeichnete Artikel im MACO-RUSTICO-Katalog.

6. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vom 11.04.1980. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist 5020 Salzburg, Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in 5020 Salzburg.